

Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2005

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für den Anbau eines zusätzlichen
Unterrichtsraums für das Fach Bildnerisches Gestalten
in der Kantonsschule Zug**

vom 2005

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 25 des Finanzhaus-
haltgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Anbau eines zusätzlichen Unterrichtsraums für das Fach Bild-
nerisches Gestalten in der Kantonsschule Zug wird ein Kredit von
Fr. 570 000.– inkl. MWST bewilligt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kan-
tonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der
Veröffentlichung im Amstblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ Inkrafttreten am